

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00255/2009/1

Hauptsatzung

Beschlüsse:

22.03.2010	Stadtvertretung
008/StV/2010	8. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Beschluss:

1. Die Hauptsatzung wird in Form der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

2. Zusätzlich werden zu dieser Fassung folgende Ergänzungen beschlossen:

a) In § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung werden die Worte „sowie einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten“ ersatzlos gestrichen.

b) § 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung wird der abschließende Punkt ersetzt durch ein Semikolon und anschließend ein Halbsatz eingefügt wie folgt: „hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld.“

bb) In Abs. 6 der Hauptsatzung wird ein Satz 2 hinzugefügt wie folgt: „Hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine Fahrkostenerstattung.“

cc) In Abs. 9 wird am Ende folgender Satz hinzugesetzt: „Für den Fall der Sitzungsleitung gelten die vg. Beträge in doppelter Höhe.“

c) § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Formulierung: „Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.“

bb) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ in der Form des Absatzes 1“ gestrichen.

d) Die Hauptsatzung wird durchgängig in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst. Demnach sind zu ändern wie folgt:

aa) § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt mit der Formulierung „Die oder“ und das Wort „Der“ wird geändert in das Wort „der“. Ferner wird vor das Wort „Ortsbeiratsvorsitzender“ die Formulierung „Ortsbeiratsvorsitzende oder“ eingefügt. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Einwohner“ jeweils ersetzt durch die Formulierung „Einwohnerinnen und Einwohner“.

bb) In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden vor das Wort „Vertreter“ die Formulierung „Vertreterinnen und “ und vor das Wort „Einzelbewerber“ die Formulierung „Einzelbewerberinnen und “ eingefügt.

cc) In § 2 a Satz 1 wird hinter das Wort „Oberbürgermeisterin“ eingefügt „ oder den Oberbürgermeister“.

dd) Die Überschrift des § 3 beginnt mit der Formulierung “Stadtpräsidentin/ “.

ee) § 3 Abs. 1 beginnt mit der Formulierung „Die oder“ und das Wort „Der“ wird geändert in das Wort „der“. Ferner wird vor das Wort „Stadtpräsident“ die Formulierung „Stadtpräsidentin oder “ eingefügt.

ff) In § 3 Abs. 2 werden vor das darin erstmals vorkommende Wort „einen“ die Formulierung „eine 1. Stellvertreterin oder“, vor das darin zum zweiten mal vorkommende Wort „einen“ die Formulierung „eine 2. Stellvertreterin oder“ und hinter die Formulierung „2.Stellvertreter“ die Worte „der Stadtpräsidentin oder“ eingefügt.

gg) In § 5 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 vor das jeweilige Wort „Einwohner“ jeweils die Formulierung „Einwohnerinnen und“ eingefügt. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Fragen sind bei der Stadtpräsidentin oder bei dem Stadtpräsidenten einzureichen, wo über deren Behandlung entschieden wird“. In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „ den Einwohner“ ersetzt durch die Worte „die anfragende Person“. Abs. 5 erhält die folgende Fassung „Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der fragenden Person mit deren Einverständnis schriftlich mitzuteilen“.

hh) In § 6 sind in Abs. 1 Satz 1 hinter das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „oder einen Gleichstellungsbeauftragten“, in Satz 2 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “ oder des Oberbürgermeisters“, in Abs. 3 Satz 1 hinter dem Wort “Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder der Oberbürgermeister“ und in den Sätzen 3 und 4 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ jeweils die Formulierung „oder des Oberbürgermeisters“ einzufügen.

ii) In § 7 sind in Abs. 3 hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“ und in Abs. 4 Satz 2 hinter dem Wort „zwei“ die Formulierung „ Stellvertreterinnen und“ einzufügen.

jj) In § 8 sind in Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “oder dem Oberbürgermeister“ sowie hinter der Nummer „11“ die Formulierung „Stadtvertreterinnen und “, in Satz 2 hinter dem Wort „zwei“ die Formulierung „Stellvertreterinnen oder“ und in Abs. 4 Ziffer 1. lit. b) und Ziffer 8 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ jeweils die Formulierung „oder dem Oberbürgermeister“ einzufügen.

kk) In § 9 sind die Überschrift zu ergänzen um die Formulierung “/ Oberbürgermeister“ und in Abs. 1 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder des Oberbürgermeisters“, ferner in Abs. 2 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder der Oberbürgermeister“ sowie in Abs. 3 Satz 1 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “ oder dem Oberbürgermeister“ einzufügen. Abs. 4 Ziffer 3. Satz1 erhält die folgende Fassung: „aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister allein oder durch eine von ihr oder von ihm beauftragte bedienstet Person in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

ll) In § 9 Abs. 5 ist hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “oder der Oberbürgermeister“ einzufügen.

mm) § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Stadtvertretung wählt die erste

Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.“

nn) In § 12 werden in Abs. 2 Satz 1 an den Satzbeginn die Formulierung „Die Stadtpräsidentin oder“ gesetzt und das ursprünglich beginnende Wort „Der“ ersetzt durch das Wort „der“, ferner hinter dem Wort „und“ die Formulierung „die Kreisjägermeisterin oder“ sowie in Satz 2 vor die jeweiligen Worte „Einwohner“ jeweils die Formulierungen „Einwohnerinnen und“, ferner in Abs. 3 Satz 1 vor das Wort „Stadtvertreter“ die Formulierung „Stadtvertreterinnen und“, und vor das Wort „Einwohner“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“, ferner in Satz 2 Halbs.1 hinter dem Wort „sachkundigen“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“ und in Halbs. 2 hinter dem Wort „vergütete“ die Formulierung „Fraktionsgeschäftsführerinnen und“ sowie hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“, ferner in Abs. 4 anstatt des Wortes „Vertreter“ das Wort „Vertretungen“, ferner in Abs. 6 Satz 2 hinter dem Wort „vergütete“ die Formulierung „Fraktionsgeschäftsführerinnen und“, und hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“, ferner in Abs. 7 Satz 1 hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“ und abschließend in Abs. 9 Satz 1 hinter dem Wort „als“ die Formulierung „Vertreterin oder“ und in Satz 2 hinter den Worten „für“ jeweils die Formulierung „jede Vertreterin und jeder Vertreter“ eingefügt.

oo) § 13 wird gestrichen.

pp) § 14 erhält die Gliederungsnummer „13“ und § 15 erhält die Gliederungsnummer „14“.

Abstimmungsergebnis:

mit der erforderlichen Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen beschlossen